

Häufig gestellte Fragen zum Visumverfahren beim Familiennachzug zum Schutzberechtigten

1. An welchen deutschen Auslandsvertretungen können Anträge auf Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge aus Syrien und aus Irak gestellt werden?

Antragstellende aus Syrien können sich an alle deutschen Auslandsvertretungen der Region, d.h. in der Türkei, in Libanon, in Jordanien, in Ägypten und in Kurdistan-Irak wenden. Für Antragstellende aus Irak sind die Auslandsvertretungen in Ankara, Erbil und Amman (dort nicht für Antragstellende aus Region Kurdistan-Irak) zuständig.

Daneben besteht eine örtliche Zuständigkeit aller Auslandsvertretungen, sofern Antragstellende im jeweiligen Amtsbezirk seit mindestens 6 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Alle anderen Auslandsvertretungen können, sofern die Visanachfrage von Staatsangehörigen aus dem Gaststaat der jeweiligen Auslandsvertretung es zulässt, daneben gesonderte Terminkontingente für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten zur Verfügung stellen, auch wenn die 6-Monatsfrist noch nicht erfüllt wurde.

2. Wie sind die Rechts- und Konsularbereiche an diesen Botschaften aufgestellt?

Insgesamt stehen für die Bearbeitung von Visaanträgen zum Familiennachzug an den Vertretungen Istanbul, Ankara, Izmir, Beirut, Erbil und Amman derzeit ca. 100 Beschäftigte zur Verfügung. Es kommen entsandte Bedienstete des Auswärtigen Amts, abgeordnete Mitarbeiter von deutschen Ausländerbehörden sowie lokal Beschäftigte zum Einsatz. Das vorhandene Personal ist seit 2013 kontinuierlich aufgestockt und verstärkt worden. Bauliche Gegebenheiten an den Auslandsvertretungen vor Ort und relevante Sicherheitserfordernisse setzen dem jedoch Grenzen. Auch die Zahl der qualifizierten, arabisch und englisch/deutsch sprechenden lokal Beschäftigten in der Türkei ist aufgrund des schwierigen Arbeitsmarkts starken Schwankungen unterworfen.

Es werden so viele Anträge wie möglich angenommen. Eine mathematisch zuverlässige Ermittlung, wie viele Anträge mit dem vorhandenen Personal bearbeitet werden können, ist aufgrund vieler Unwägbarkeiten nicht möglich. Zu diesen Unwägbarkeiten gehört zum Beispiel der Anteil von nicht zum gebuchten Termin erscheinenden Antragstellenden oder der Schwierigkeitsgrad der Antragsbearbeitung (vgl. Frage 4). Zusätzlich binden auch Sachstandsanfragen und Rückfragen erhebliche Bearbeitungskapazitäten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben gerne Auskunft, müssen aber dazu die Bearbeitung von Visumanträgen zurückstellen.

3. Wie viele Anträge wurden bis jetzt abschließend bearbeitet, d.h. entsprechende Visa erteilt; wie viele Anträge sind noch unbearbeitet? Wie lange wartet man im Durchschnitt auf einen Termin zur Visumbeantragung?

Im Jahr 2015 und bis Ende September 2016 wurden an den Auslandsvertretungen in der Türkei, im Libanon, in Jordanien, in Ägypten und im Irak zusammen über 60.000 Visa zur Familienzusammenführung für syrische Staatsangehörige erteilt. Diese Angabe wird nicht automatisiert erfasst und wurde deshalb durch ergänzende Statistik-Abfragen und Schätzungen ermittelt.

Die aktuellen Wartezeiten auf Termine zur Visumbeantragung sind unterschiedlich und betragen je nach Vertretung zwischen 3 und ca. 12 Monate. Eine durchschnittliche Wartezeit wird nicht ermittelt. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die große Zahl Schutzsuchender, die vor allem 2015 nach Deutschland gekommen ist, sich in einer großen Steigerung an Anträgen auf Familiennachzug an unseren Vertretungen in der Region um Syrien und Irak widerspiegelt.

Bei den Wartezeiten ist zu berücksichtigen, dass es - sollten zusätzliche Kapazitäten entstehen - immer wieder Angebote zur Vorverlegung von bereits gebuchten Terminen gibt, die von einem Teil der der Antragstellenden angenommen werden, so zuletzt für Beirut am 28. September. Wir beobachten leider immer wieder, dass viele der gebuchten Termine nicht wahrgenommen werden. Für die Auslandsvertretungen gibt es hier nur die Möglichkeit, durch eine zahlenmäßige Überbuchung gegenzusteuern.

Die Vergabe von sog. Referenznummern bei den Auslandsvertretungen in der Türkei und nun auch den Visastellen der Botschaften Beirut und Amman gewährleistet die optimale Ausnutzung der jeweils vorhandenen Kapazitäten und trägt so zu möglichst kurzen Wartezeiten bei.

An den Vertretungen in Amman, Beirut, Istanbul und Izmir liegt mit Stand Mitte Oktober 2016 die Zahl der offenen Anträge im sehr niedrigen fünfstelligen Bereich, d.h. angenommene, aber noch nicht entschiedene Anträge. Die häufigsten Gründe sind unvollständige Unterlagen oder eine Antragstellung vor Asylentscheidung des BAMF für die Referenzperson in Deutschland. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nämlich erst dann, wenn das Asylverfahren beim BAMF abgeschlossen ist und ein Bescheid vorliegt, der die Anerkennung als Schutzberechtigter feststellt, der zum Familiennachzug berechtigt ist.

4. Was sind die häufigsten Gründe, warum ein Visum nicht erteilt werden kann? Warum ist die Bearbeitung der Anträge so zeitaufwändig?

Die Bearbeitungszeiten sind im Einzelfall sehr unterschiedlich, ein statistischer Mittelwert wird nicht ermittelt. Als Faustregel gilt: Je mehr Unterlagen und zuverlässige Personaldokumente im Visumverfahren vorgelegt werden, desto kürzer die Bearbeitungszeit. Liegen alle Nachweise und Erteilungsvoraussetzungen vor, kann das Visum in aller Regel unverzüglich erteilt werden. Essenzieller Teil der Visumantragsprüfung und -entscheidung ist der Nachweis bzw. die qualifizierte Glaubhaftmachung der Familienzugehörigkeit und der Identität. Da viele Antragsstellende ohne die entsprechenden Unterlagen und Personaldokumente ihr Visum beantragen, gestaltet sich die Prüfung in diesen Fällen äußerst schwierig und kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Deshalb gibt es auch eine hohe Zahl nicht entscheidungsreifer Visumanträge.

Häufigste Ablehnungsgründe sind unter anderem die Vorlage gefälschter Unterlagen und das Fehlen der Voraussetzungen für privilegierten Nachzug (insbesondere besitzen erwachsene Familienangehörige keinen Anspruch auf Familiennachzug).

5. Was muss vorliegen, damit ein Sondertermin erteilt werden kann?

Die Wartezeiten auf Beantragungstermine führen zu vielen Anfragen, ob vorgezogene Sondertermine vergeben werden können. Dabei muss ein besonders enger Maßstab angelegt werden, denn alle Antragstellenden sollen gleiche Chancen auf einen Termin haben.

Auch wenn die Situation für jeden Einzelfall nachvollziehbar schwierig und belastend ist, die Mehrheit der Antragstellenden befindet sich in vergleichbaren Situationen, die sich kaum voneinander unterscheiden. Deshalb kann ein Sondertermin nur dann erteilt werden, wenn im Einzelfall nachweislich außergewöhnliche humanitäre oder medizinisch begründete Umstände vorliegen, die eine Bevorzugung rechtfertigen.

Es ist nämlich so, dass jede Bevorzugung zwangsläufig zur Benachteiligung anderer führt. Das Auswärtige Amt prüft bei jeder Anfrage, ob die Möglichkeit besteht, einen Sondertermin zu vergeben. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass Anfragen zu einem Sondertermin Bearbeitungskapazitäten binden. Dies geht leider zu Lasten der Bearbeitung von Visumanträgen.

6. Sind weitere Personalverstärkungen beabsichtigt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Das Auswärtige Amt hat das Personal an den betroffenen Auslandsvertretungen in der Region (allen voran Beirut und Istanbul), aber auch bei den Fachreferaten für Migrations- und Visafragen in der Zentrale seit Beginn des Krieges in Syrien kontinuierlich mit entsandtem Personal und lokal Beschäftigten aufgestockt und damit die Bearbeitungskapazitäten deutlich erhöht (vgl. Ziff.2).

Um möglichst vielen Personen die Visumantragstellung zu ermöglichen, werden u.a. auch Schalter im Schichtbetrieb besetzt, am Wochenende geöffnet sowie neue Schalter in die Auslandsvertretungen eingebaut, sofern dies baulich und unter Sicherheitsaspekten möglich ist.

Die Kapazitäten der Visastellen werden im Rahmen des Möglichen fortlaufend ausgeweitet. Dabei sind das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen zum Teil auch von Bedingungen abhängig, auf die nur begrenzt Einfluss besteht. Voraussetzung sind stets weitere räumliche Kapazitäten, die den Sicherheitsbedingungen im zum Teil extrem schwierigen Sicherheitsumfeld in der Region genügen müssen (z.B. Erbil) und auch deshalb nicht beliebig ausweitbar sind.

Das Auswärtige Amt hat daneben die Internationale Organisation für Migration (IOM) beauftragt, sämtliche Antragstellenden in der Türkei und in Libanon bereits im Vorfeld zu kontaktieren und vor ihrem Termin an den Auslandsvertretungen zu unterstützen. Hierzu wurden seit Juni IOM-Büros in Istanbul, Gaziantep und Beirut mit insgesamt ca. 50 Mitarbeitern eröffnet. IOM setzt sich telefonisch mit den Antragstellenden in Verbindung und lädt sie zu einem Gespräch in die Büros, um gemeinsam die Vollständigkeit der Anträge sicherzustellen. Neben der Prüfung der Antragsunterlagen informiert die IOM in den Familienunterstützungszentren auch über Leben und Integration in Deutschland und bietet den Familien hierzu kulturelle Vorbereitungskurse an. Jeder Familie wird dabei ein ausführliches Handbuch zur kulturellen Vorbereitung ausgehändigt.

7. Was ist hinsichtlich der Terminvergabe zu beachten

Die Terminvergabe dient der Planbarkeit von Anreisen zur Visumbeantragung und gewährleistet in hohem Maße eine gerechte chronologische Zuordnung für die Antragstellenden sowie individuelle Sicherheit. Es wird jeweils der zeitnächste Termin vergeben. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Bedingungen zur Erreichbarkeit bestimmter

Orte und Grenzübertrittsregelungen ändern können, ohne dass das Auswärtige Amt darauf Einfluss nehmen kann.

Nicht benötigte Termine sollten unbedingt storniert werden, damit sie wieder für andere zur Verfügung stehen. Doppelte und mehrfache Buchungen benachteiligen andere. Außerdem sollten Visumanträge vollständig und mit allen Unterlagen vorgelegt werden. Dies erspart Nachforderungen und schafft Kapazitäten, damit mehr Anträge angenommen und bearbeitet werden können.

Sollte ein vereinbarter Termin an einer deutschen Auslandsvertretung aufgrund Nichterteilung von Visa anderer Staaten nicht wahrgenommen werden können, kann - sollte später doch eine Einreise z.B. vom Irak in die Türkei erfolgt sein - ein zeitnahe Ersatztermin zur Verfügung gestellt werden.

8. Was ist wahr an Vorwürfen zu einem „Terminhandel“ an deutschen Auslandsvertretungen?

Es ist durch technische und organisatorische Vorkehrungen ausgeschlossen, dass einmal gebuchte Termine (dazu ist u.a. Name und die Passnummer erforderlich) auf andere Personen übertragen werden können. Ein Handel mit Terminen kann demnach nicht stattfinden.

Zulässig ist aber, Dritte – auch gegen Bezahlung dieser Dienstleistung – mit der Buchung zu beauftragen. Diesen Umstand nutzen z.B. unseriöse Visabüros aus, vor der Beauftragung solcher Büros wird auf den Websites der Auslandsvertretungen ausdrücklich gewarnt. Es ließen sich bisher keine Nachweise ermitteln, dass Angehörige von Auslandsvertretungen an Missbrauchsversuchen beteiligt gewesen wären.

9. Wo erhalte ich ausführliche Informationen?

Webportal: <https://familyreunion-syria.diplo.de/> (Deutsch, Englisch, Arabisch)

Visastellen in der Türkei: <http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/0-visa.html>

Botschaft Beirut: http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/Uebersichtsseite_Visabestimmungen.html

Botschaft Amman: <http://www.amman.diplo.de/Vertretung/amman/de/04-rk/visabestimmungen/0visabestimmungen.html>

Generalkonsulat Erbil:

http://www.irak.diplo.de/Vertretung/irak/de/08/RK/Nationalvisa_Syrer.html